

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 12. August 2002

26. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

71. INFORMATION - Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002

Nr. 71. Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002

Nr. 71

INFORMATION - Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002

GZ: III/7/4/12.08.2002

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Rindfleisch für den Zeitraum 1. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002 aus den Ländern Estland, Litauen und Lettland mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Einbzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Bis 20. August 2002, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 15,00 t

3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Jeder Antragsteller darf nur einen Antrag je Erzeugnisgruppe stellen (siehe Anlage 2); reicht ein Antragsteller mehr als einen Antrag für eine Gruppe ein, so sind alle seine Anträge für diese Gruppe ungültig.

5. Sicherheit

Sie beträgt €12,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 71. Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist

anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen

Land.

6.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes der jeweiligen Gruppe aus der Anlage

2 vollständig zu übernehmen und einzutragen.

6.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1429/2002 / Kontingentnummer 09......*)"

7. Erteilung der Lizenzen

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 180 Tagen.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1429/2002 vom 2. August 2002 (ABl. der EG Nr. L 206).

9. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es für Estland und Lettland keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.

*) siehe Anlage 2 (Spalte 2)

Nr. 71. Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Rindfleisch aus den Ländern Estland, Lettland und Litauen mit Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
	Anschrift:		
	Tel. Nr. mit DW:		
	Zuständig für Rückfragen:		
	Finanzamtssteuernummer:		
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,		
	2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).		
3. Unterzeichnung	Ort, Datum		
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person		
	Firmenstempel		

Nr. 71. INFORMATION – Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002

Anlage 2

Land	Kontingent- nummer	KN-Code (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	Menge für den Zeitraum 01.07.2002 - 31.12.2002 (in t)	Antragshöchst- menge (in t)
Estland	09.4851	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren		55,000
		1602 50 10	Zubereitungen oder Konserven von Rindfleisch, nicht gegart, einschließlich Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen		
Lettland	09.4871	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	337,50	33,750
		0206 10 95 0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren		
		0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
		0210 99 51 0210 99 90	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
		1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht		

Nr. 71. INFORMATION – Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2002 bis 31. Dezember 2002

Land	Kontingent- nummer	KN-Code (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	Menge für den Zeitraum 01.07.2002 - 31.12.2002 (in t)	Antragshöchst- menge (in t)
Litauen	09.4861	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	1.000,00	100,000
		0206 10 95 0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren		
		0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
		0210 99 51 0210 99 90	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
		1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht		

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-297 E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck